

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 191/07 B

L 16 R 593/06 (Bayerisches LSG)
S 10 R 845/04 (SG München)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n e k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L - zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.2.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (so genannte Drei-Fünftel-Belegung) bei Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsunfähigkeit bzw Berufsunfähigkeit am 25.2.1998 nicht erfüllt seien. Im maßgeblichen Fünf-Jahreszeitraum habe er nur für 32 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet. Die Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit sei auch nicht auf Grund eines Tatbestands der vorzeitigen Wartezeiterfüllung eingetreten. Der Verkehrsunfall vom 25.2.1998, der zur Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit geführt habe, sei nicht als Arbeitsunfall zu werten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt L. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so



genannte Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger formuliert bereits keine konkrete Rechtsfrage, sondern trägt zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zunächst nur vor, es sei zu klären gewesen, was ein Arbeitsunfall sei. Damit hat er aber keine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen, denn bei der Klärung des Begriffs Arbeitsunfall können je nach Konstellation im Einzelfall eine Vielzahl von Rechtsfragen auftauchen, von deren Klärung eine Entscheidung abhängen kann. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus der Vielzahl der möglichen Rechtsfragen selbst eine bestimmte Rechtsfrage herauszufiltern, der im anhängigen Rechtsstreit eventuell eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.
- 8 Abgesehen davon, dass er anschließend selbst den Begriff Arbeitsunfall - und auch den des Wegeunfalles - definiert, fehlen jegliche Darlegungen dazu, dass hinsichtlich der Auslegung des Begriffs Arbeitsunfall ein weiterer Klärungsbedarf bestehe. Der Kläger hat es bereits versäumt, auf die einschlägige Vorschrift des § 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und die hierzu ergangene umfangreiche Rechtsprechung einzugehen (vgl hierzu nur die jüngste Rechtsprechung des BSG zu den zu § 8 SGB VII abgedruckten Entscheidungen in SozR 4-2700 und SozR 3-2700). Dies gilt auch für die in der Beschwerdebegründung genannten "Aspekte der Unterbrechung des Arbeitswegs, verbunden mit der Unterbrechung des Versicherungsschutzes". Soweit der Kläger hierin eine Rechtsfrage sehen möchte, ist jedenfalls auch deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Der Kläger behauptet lediglich, diese "Aspekte" seien höchstrichterlich noch nicht beantwortet, ohne näher darzulegen, dass er sich bemüht habe, einschlägige Rechtsprechung zur rechtlichen Bedeutung der Unterbrechung des Arbeitsweges und damit auch des Versicherungsschutzes heranzuziehen.
- 9 Auch die Entscheidungserheblichkeit der vermeintlichen Rechtsfrage wird lediglich behauptet, aber nicht näher dargelegt, sodass auch dieses Begründungserfordernis nicht erfüllt ist.
- 10 Hinsichtlich der erhobenen Rüge der Divergenz wird schon nicht deutlich, wie der hierzu vom Kläger formulierte Begründungssatz zu verstehen ist: "Für den Fall, dass eine höchstrichterliche Entscheidung bzw eine Entscheidung des gemeinsamen Senats vorliegt, widerspricht das Urteil der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 9.12.2003, Az: B 2 U 23/03 R." Es kann aber letztlich dahinstehen, was der Kläger damit ausdrücken wollte. Er hat jedenfalls weder einen Rechtssatz des LSG noch einen solchen des BSG herausgestellt, anhand deren eine Divergenz des Berufungsurteils zu einer vorhandenen Rechtsprechung des BSG geprüft werden könnte (zu den Voraussetzungen einer Divergenzrüge BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Soweit der Kläger in seinem Schriftsatz vom 23.7.2007 noch weitere Ausführungen zur Divergenzrüge gemacht hat, können diese schon deshalb nicht beachtet werden, weil dieser Schriftsatz nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangen ist.



- 11 Nach Ablauf der Begründungsfrist eingehende neue selbstständige Begründungen sind unbeachtlich. Zwar bleibt die Möglichkeit, eine fristgerechte Begründung zu verdeutlichen und zu erläutern (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 13d*). Diese Möglichkeit kann aber nicht dazu führen, einer bei Ablauf der Begründungsfrist nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde durch Nachschieben einer nunmehr formgerechten Begründung zur Zulässigkeit zu verhelfen. Im Übrigen wären die Ausführungen auch inhaltlich nicht weiterführend gewesen, da letztlich nur auf die Beschwerdebegründung vom 16.5.2007 verwiesen wird.
- 12 Im Ergebnis rügt der Kläger die sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Damit ist indes kein Revisionszulassungsgrund dargetan (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG*).
- 13 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)